

# Ergänzende Bedingungen zur Vereinbarung der Summenverdopplung (EBSVD 2005)

## Allgemeiner Teil

Auf diese Ergänzenden Bedingungen finden die Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS 2004), sowie die Bedingungen der in Artikel 1 angeführten Sparten Anwendung.

## Besonderer Teil

### Artikel 1

#### **Versicherte Sparten**

Die Verdoppelung der Werte gilt für folgende Sparten, sofern im Versicherungsschein angeführt:

1. Feuerversicherung
2. Sturmschadenversicherung
3. Leitungswasserschadenversicherung
4. Einbruchdiebstahlversicherung
5. Glasbruchversicherung
6. Kühlgutversicherung

### Artikel 2

#### **Verdoppelte Werte**

Für die Werte folgender Positionen gilt, sofern die entsprechende Position in der gewählten Variante mitversichert ist, der zweifache Wert auf erstes Risiko versichert.

1. In der Feuerversicherung:
  - 1.1. für Zusatzkosten
  - 1.2. für Sachen der Dienstgeber und Beschäftigten (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Sachen mit einem Einzelwert über € 500,- und Kraftfahrzeuge)
  - 1.3. Kraftfahrzeuge der Dienstgeber und Beschäftigten auf dem Versicherungsgrundstück in ruhendem Zustand
  - 1.4. Kraftfahrzeuge der Dienstgeber und Beschäftigten, von Kunden und Besuchern auf dem Versicherungsgrundstück in ruhendem Zustand zum Zeitwert
  - 1.5. Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine
  - 1.6. Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten
  - 1.7. Schäden durch indirekten Blitzschlag (der Versicherungsumfang ist in den Allgemeinen Bedingungen für die Feuerversicherung umschrieben)
  - 1.8. Schäden an Bepflanzungen durch unbekannte Kraftfahrzeuge
2. In der Sturmschadenversicherung:
  - 2.1. für Zusatzkosten
  - 2.2. für Sachen der Dienstgeber und Beschäftigten (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Sachen mit einem Einzelwert über € 500,- und Kraftfahrzeuge)
  - 2.3. Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine
  - 2.4. Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten

- 2.5. für Sturmschäden an Markisen
- 2.6. für Katastrophenschäden (der Versicherungsumfang ist in der besonderen Vertragsbeilage Naturgefahren - Katastrophenklausel umschrieben)
3. In der Leitungswasserschadenversicherung:
  - 3.1. für Zusatzkosten
  - 3.2. für Sachen der Dienstgeber und Beschäftigten (ausgenommen Bargeld, Gold-, Silber- und Schmucksachen sowie Sachen mit einem Einzelwert über € 500,- und Kraftfahrzeuge)
  - 3.3. Bargeld, Valuten, Wertpapiere aller Art (Devisen, Aktien, Wechsel, Schecks, Kupons, Lose, Einlagebücher), Münzen, Brief- und Stempelmarken, Fahrscheine
  - 3.4. Datenträger (Geschäftsbücher, Akten, Pläne und dgl.) und die auf diesen befindlichen Daten
  - 3.5. für Wasserverlust nach einen ersatzpflichtigen Leitungswasserschaden
  - 3.6. Die Rohrsatzlänge gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Leitungswasserschadenversicherung bzw. den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen gilt als verdoppelt.
4. In der Einbruchdiebstahlversicherung:
  - 4.1. für Zusatzkosten
  - 4.2. für Beschädigung von Baubestandteilen anlässlich eines ersatzpflichtigen Einbruchdiebstahlschadens
  - 4.3. für Beraubungsschäden (der Versicherungsumfang ist in den Allgemeinen Bedingungen für die Einbruchdiebstahlversicherung umschrieben)
5. In der Glasbruchversicherung:
  - 5.1. für Entsorgungskosten
  - 5.2. für die Kosten zur Beseitigung und Wiederanbringung von Hindernissen, die dem Einsetzen von Ersatzscheiben entgegenstehen
  - 5.3. für Firmenschilder, Pylone und dgl.
  - 5.4. Die Wertbegrenzung je Scheibe gemäß den Allgemeinen Bedingungen für die Glasbruchversicherung bzw. den jeweiligen Ergänzenden Bedingungen gilt als verdoppelt.
6. In der Kühlgutversicherung:
  - 6.1. Entsorgungskosten im Rahmen der Versicherungssumme.

Diese Vereinbarung bezieht sich ausschließlich auf die Höhe der aufgelisteten Werte. Der Deckungsumfang bleibt, gemäß versicherter Variante, davon unberührt.